

Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal - Sitz Bretten

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (Ges. Bl. S. 418) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (Ges. Bl. S. 581) und der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 19.01.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit
 1. den Einnahmen und Ausgaben von je Euro 10.478.000,-
 davon im Verwaltungshaushalt Euro 8.345.600,-
 im Vermögenshaushalt Euro 2.132.400,-
 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
 (Kreditermächtigung) in Höhe von Euro 356.000,-
 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
 in Höhe von Euro 0,-

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf Euro 700.000,- festgesetzt.

§ 3 Vermögensumlage

a) Baukostenumlage
 Die Baukostenumlage wird wie folgt festgesetzt:
 Verbandsmitglied Umlagebetrag
 Bretten 0,- Euro Neulingen 0,- Euro
 Bruchsal 0,- Euro Oberderdingen 0,- Euro
 Gondelsheim 0,- Euro Ölbronn-Dürrn 0,- Euro
 Knittlingen 0,- Euro
 Maulbronn 0,- Euro Zusammen 0,- Euro

b) Tilgungsumlage
 Die Tilgungsumlage wird wie folgt festgesetzt:
 Verbandsmitglied Umlagebetrag Maulbronn 24.385,- Euro
 Bretten 170.990,- Euro Neulingen -13.853,- Euro
 Bruchsal 34.304,- Euro Oberderdingen 4.368,- Euro
 Gondelsheim 15.051,- Euro Ölbronn-Dürrn 9.322,- Euro
 Knittlingen 45.833,- Euro Zusammen 290.400,- Euro

§ 4 Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:
 Verbandsmitglied Umlagebetrag Maulbronn 231.017,- Euro
 Bretten 1.431.203,- Euro Neulingen 244.908,- Euro
 Bruchsal 275.473,- Euro Oberderdingen 31.443,- Euro
 Gondelsheim 114.281,- Euro Ölbronn-Dürrn 86.959,- Euro
 Knittlingen 430.916,- Euro Zusammen 2.846.200,- Euro

§ 5 Finanzkostenumlage

Die Finanzkostenumlage wird wie folgt festgesetzt:
 Verbandsmitglied Umlagebetrag Maulbronn 214.631,- Euro
 Bretten 1.280.050,- Euro Neulingen 273.701,- Euro
 Bruchsal 256.793,- Euro Oberderdingen 32.703,- Euro
 Gondelsheim 112.681,- Euro Ölbronn-Dürrn 86.042,- Euro
 Knittlingen 403.399,- Euro Zusammen 2.656.000,- Euro

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 ist Bestandteil dieser Satzung. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 29.02.2012, AZ: 14-2207.2-3 die Gesetzmäßigkeit vorgenannten Beschlusses bestätigt. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 liegt in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 27.03.2012 bei der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes in Bretten, Schlachthausgasse 4, öffentlich aus. Bretten, den 19.01.2012
 Für die Verbandsversammlung:
 Wolff
 Oberbürgermeister

Offenes Verfahren nach VOL für die Lieferung eines Gerätewagens GW-L2 für die Feuerwehr

Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:
 Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, D-75015 Bretten
 Art/Umfang/Ort der Leistung:
Lieferung eines Gerätewagens GW-L2, Breitenbachweg 7, 75015 Bretten
 Art/Umfang einzelner Lose:
 Los 1: Fahrgestell
 Los 2: Aufbau und Ausbau
 Los 3: Feuerwehrtechnische Beladung
 Ausführungs-/Lieferfrist:
 10 Monate ab Auftragsvergabe
 Los 1: 3 Monate nach Auftragserteilung
 Los 2 und 3: 7 Monate nach Anlieferung Fahrgestell
 Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert und eingesehen werden können:
 Bürgermeisteramt Bretten, Ordnungsamt, Untere Kirchgasse 9, Zimmer 220, 75015 Bretten
 Anforderung bis spätestens: **05.04.2012, 12.00 Uhr**
 Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:
 Bürgermeisteramt Bretten, Ordnungsamt, Zimmer 220, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten
 Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise:
 10 Euro – zahlbar mit Verrechnungsscheck (bei Postversand zzgl. 5 Euro). Betrag wird nicht erstattet.
 Ablauf der Angebotsfrist: **04.05.2012, 12.00 Uhr**. Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.
 Sicherheitsleistung:
 5% Vertragserfüllung, 3% Gewährleistung. Bankbürgschaft für Teilzahlungen.
 Zahlungsbedingungen:
 Nach § 17 VOL/B und Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbestimmungen. Teilzahlung nur nach Vereinbarung.
 Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen: Gewichtsbilanz, Referenzliste Zuschlags- und Bindefrist: **30.09.2012**
 Besonderer Hinweis: Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).
 Nachprüfstelle für behauptete Vergabeverstöße: Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe, Fax 0049 (721) 926-3985
 Weitere Angaben: Absendung der Bekanntmachung an das Amtsblatt der Europäischen Union am 01.03.2012.
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Stadt Bretten

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Jagdgenossenschaft Bretten

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. Juni 1996 (GBl. 1996, S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. 2009, S. 645), und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2008 (GBl. 2008, S. 286), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 8. Februar 2012

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bretten“ und hat ihren Sitz in Bretten.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdäusübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschuss hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:
 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5),
 2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 5 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat bei Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
 4. Ein Vertreter des Bauernverbandes für den Bereich der Jagdgenossenschaft kann an der Versammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
 5. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
 2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
 4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Hierbei kann ein Bevollmächtigter eine unbegrenzte Zahl von Jagdgenossen vertreten.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:
 a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
 b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und
 e) Änderungen der Satzung.

§ 9 Verwaltung der Jagdgenossenschaft

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird gemäß § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Er erfüllt damit die Funktion des Jagdvorstandes. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister / Bürgermeister und Dritte

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A

Bauvorhaben: Kanalsanierung 2012 Bretten, OT Diedelsheim und Gölshausen
 Bauherr: Stadt Bretten
 Planung/Bauleitung: Weber-Ingenieure GmbH, Bauschlotter Straße 62, 75177 Pforzheim
 Leistungsumfang: Stutzensanierung ca. 120 Stück
 Edelstahlmanschetten DN 300 – DN 1600 ca. 20 Stück
 Schlauchlinersanierung DN 250 – DN 350 ca. 450 m
 Partielle Inliner DN 200 – DN 500 ca. 45 m
 Sicherheiten: 5 % Vertragserfüllungs-Bürgschaft
 Entschädigung für Verdingungsunterlagen:
 - Gebühr je Doppelfertigung bei Abholung EUR 30,-
 - Versand erfolgt nur nach Vorlage eines Verrechnungsschecks, zusätzlich 5,- EUR Versandkosten.
 Ausgabestelle: Bürgermeisteramt Bretten, Amt Technik und Umwelt, Untere Kirchgasse 9, Zimmer 409/410, 75015 Bretten
 Eröffnungstermin: Dienstag, den 10.04.2012 Rathaus Bretten, Zimmer. Nr. 331 (kleiner Sitzungssaal) 10.00 Uhr
 Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten
 Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30.04.2012
 Vergabepflichtstelle Regierungspräsidium Karlsruhe

mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
 2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
 3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
 f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 g) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile an dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 13 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 14 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird grundsätzlich der Stadt Bretten zur Verfügung gestellt. Falls die Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 8 Buchst. d) keine andere Verwendung beschließt, wird der Reinertrag für die Unterhaltung des Wald- und Feldwegnetzes eingesetzt.
 2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss (§ 14 Nr. 1) nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
 3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2. wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwandes pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bretten entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 16) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 16 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) wird im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben.
 2. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im Amtsblatt der Stadt Bretten veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Satzung treten alle früher vereinbarten Satzungen bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft.
 Bretten, den 8. Februar 2012
 Der Vorsitzende des Gemeinderates:
 Für die Jagdgenossenschaft:
 gez. Wolff, Oberbürgermeister
 Vorstehende Satzung wurde genehmigt.
 Karlsruhe, den 29. Februar 2012
 gez. Guthörl
 Landratsamt Karlsruhe - Kreisjagdamt -

Amtsgericht Bruchsal • Vollstreckungsgericht

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, 03.04.2012, 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bruchsal, Schlossraum 5, II. OG, Saal 202 folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch von Gölshausen Blatt Nr. 505 , Flst.Nr. 1931/3, Lortzingstr. 1c, Gebäude- und Freifläche, 3,78 ar, Flst.Nr. 1931/4, Lortzingstraße, Gebäude- und Freifläche, 35 qm (ursprüngliches Einfamilienhaus mit angebauter Garage, umgewandelt in ein Zweifamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte; Wohnfläche im DG ca. 58 qm, Mietfläche im EG ca. 84 qm – Angabe in Klammer ohne Gewähr). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 268.000,00 Euro für Flst.Nr. 1931/3 (Wohnhaus) und auf 8.000,00 Euro für Flst.Nr. 1931/4 (Garage). Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von 10 % des Verkehrswerts zu leisten. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Weitere Informationen unter: www.versteigerungspool.de
 Ritter, Rechtspflegerin

Diamantene Hochzeit

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern am 15.03.2012 die Eheleute Gerda und Norbert Heckmann, Im Brettspiel 61 in Bretten.
 Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Aus dem Standesamt
Einträge vom 4.3.2012 - 11.3.2012

Eheschließungen:

10.03.12 Filiz Toprak, Kleiststr. 5, Bretten und Timur Tarım, Seckenheimer Landstr. 43, Mannheim

Sterbefälle:

03.03.12 Beate Dorothea Hege, Knittlinger Str. 2, Bretten, 66 Jahre